# S 16 R 3111/22

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Baden-Württemberg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Baden-Württemberg |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 8. |
| Kategorie | Beschluss |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 16 R 3111/22 |
| Datum | 13.04.2023 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 8 R 1260/23 B |
| Datum | 29.06.2023 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

**Die Beschwerde des KlÃ¤gers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Heilbronn vom 13.04.2023 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.**

Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.
Â

**GrÃ¼nde**

Der KlÃ¤ger wendet sich mit seiner am 27.04.2023 beim Sozialgericht Heilbronn (SG) erhobenen Beschwerde gegen den Beschluss des SG vom 13.04.2023, mit dem ihm fÃ¼r das Klageverfahren S 16 R 3111/22 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von V1 mit monatlicher Ratenzahlung von 17 Euro ab dem 05.05.2023 gewÃ¤hrt wurde. Er begehrt die GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung.

Die Beschwerde des KlÃ¤gers ist gemÃ¤Ã Â§ 202 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. Â§ 572 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) als unzulÃ¤ssig zu verwerfen, da eine Beschwerde gegen diesen Beschluss gemÃ¤Ã Â§ 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG ausgeschlossen und somit nicht statthaft ist.

GemÃ¤Ã Â§ 172 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a SGG in der ab dem 01.04.2008 gÃ¼ltigen Fassung ist eine Beschwerde gegen die Ablehnung von PKH ausgeschlossen, wenn das Gericht ausschlieÃlich die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Prozesskostenhilfe verneint hat. Der Beschwerdeausschluss des Â§ 172 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a SGG greift auch dann ein, wenn das Gericht â wie hier das SG â Prozesskostenhilfe in Anwendung von Â§ 73 a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 120 Abs. 1 Satz 1 ZPO gegen Ratenzahlung bewilligt hat (stÃ¤ndige Rspr., vgl. z.B. BeschlÃ¼sse des Bayerischen LSG vom 01.07.2014 â L 15 SB 36/14 B PKH, und vom 29.01.2015 â L 15 SB 16/15 B PKH m.w.N.; Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13.Â Auflage 2020, Â§ 172, Rdnr. 6g). Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die BeschwerdemÃ¶glichkeit gegen Entscheidungen im Verfahren der Prozesskostenhilfe ab dem 01.04.2008 nur noch gegeben sein, wenn die Erfolgsaussicht im Hauptsacheverfahren vom Gericht verneint worden ist (vgl. die GesetzesbegrÃ¼ndung zum Entwurf eines Gesetzes zur Ãnderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes, Bundestags-Drucksache 16/7716, S. 22 zu Nr. 29 Buchstabe b Nr. 2). Bei einer GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung hingegen hat das erstinstanzliche Gericht die Erfolgsaussicht eines Verfahrens bejaht und eine Ratenzahlung gemÃ¤Ã Â§ 120 Abs. 1 Satz 1 ZPO deswegen angeordnet, weil es nur eine eingeschrÃ¤nkte BedÃ¼rftigkeit des Antragstellers als gegeben ansieht.

Die Beschwerde war daher als unzulÃ¤ssig zu verwerfen.

Soweit der KlÃ¤ger im Schreiben vom 27.04.2023 zugleich eine AnhÃ¶rungsrÃ¼ge nach Â§ 178a SGG sowie eine Gegenvorstellung erhoben hat, sind diese beiden Verfahren vom Beschwerdeverfahren durch Beschluss vom 21.06.2023 abgetrennt worden. Sie werden jeweils unter gesonderten Aktenzeichen gefÃ¼hrt und entschieden.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten (Â§ 73a SGG i.V.m. Â§ 127 Abs. 4 ZPO).

Dieser Beschluss ist gemÃ¤Ã Â§ 177 SGG unanfechtbar.

Â

Erstellt am: 20.09.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024